

Artikel 1 Anwendbarkeit

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter Auftragnehmer verstanden: XXLGifts BV, die den Auftrag im Sinne von Buchstabe b angenommen hat oder ein Angebot oder eine Offerte im Vorfeld eines möglichen Auftrags abgegeben hat.
2. Unter Auftraggeber wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: die natürliche oder juristische Person, die dem Auftragnehmer einen Auftrag zur Herstellung von Waren oder zur Ausführung von Arbeiten erteilt hat.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Zustandekommen, den Inhalt und die Ausführung aller zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft, und die betreffende(n) Bestimmung(en) wird (werden) unverzüglich in gegenseitiger Absprache durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Artikel 2 Vertrag

1. Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt zustande, nachdem der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers angenommen hat und der Auftragnehmer diese Annahme schriftlich bestätigt hat.
2. Wurde das Angebot auf elektronischem Wege angenommen, so bestätigt der Auftragnehmer den Empfang der Annahme unverzüglich auf elektronischem Wege.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, einen Vertrag zu kündigen, bevor der Auftragnehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, sofern er dem Auftragnehmer den sich daraus ergebenden Schaden ersetzt. Dieser Schaden umfasst die Verluste und den entgangenen Gewinn des Auftragnehmers und in jedem Fall die Kosten, die dem Auftragnehmer bereits bei der Vorbereitung entstanden sind, einschließlich der Kosten für reservierte Produktionskapazitäten, eingekaufte Materialien, in Anspruch genommene Dienstleistungen und Lagerung.

Artikel 3 Angebote und Offerten

1. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind stets unverbindlich und können nur ohne Abweichungen angenommen werden. Ein Angebot gilt in jedem Fall als abgelehnt, wenn es nicht innerhalb eines Monats angenommen wurde.

2. Die bloße Übermittlung eines Kostenvoranschlags, einer Schätzung, einer Vorkalkulation oder einer ähnlichen Mitteilung, unabhängig davon, ob sie als Angebot bezeichnet wird oder nicht, verpflichtet den Auftragnehmer nicht zum Abschluss eines Vertrags mit dem Auftraggeber.
3. Der Auftragnehmer verlässt sich auf die Richtigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und stützt sein Angebot auf diese Informationen. Der Schaden, der sich aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Angaben ergibt, geht zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 4 Preis

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (MwSt.) und eventueller Versand-, Transport- und Portokosten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der vom Auftragnehmer angegebene Preis für die von ihm auszuführende Leistung gilt nur für die Leistung gemäß den vereinbarten Spezifikationen.
3. Ist zwischen den Parteien kein Preis vereinbart worden, haben die Parteien aber in einem Jahr vor der Vereinbarung einen oder mehrere Verträge mit gleichem oder nahezu gleichem Inhalt geschlossen, so wird der Preis auf der Grundlage der dabei angewandten Produktionsmethoden und Berechnungssätze berechnet.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen oder verpflichtet, den Preis zu senken, wenn der Auftraggeber Änderungen an den ursprünglich vereinbarten Spezifikationen vornimmt.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn nach dem Zustandekommen des Vertrages einer oder mehrere der folgenden Umstände eintreten:
 - Erhöhung der Materialkosten;
 - Erhöhung der Transportkosten, der Löhne, der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und der Kosten im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbedingungen;
 - Einführung neuer und Erhöhung bestehender staatlicher Abgaben auf Rohstoffe, Energie oder Rückstände;
 - eine wesentliche Änderung der Währungsrelationen oder ganz allgemein Umstände, die mit den oben genannten vergleichbar sind.

Artikel 5 Zahlung

1. Wenn eine Vorauszahlung vereinbart wurde, zahlt der Auftraggeber den fälligen Betrag auf das vom Auftragnehmer angegebene Bank- oder Girokonto, bevor der Auftragnehmer mit der Ausführung des Vertrags beginnt.
2. Wenn eine Abschlagszahlung vereinbart wird, muss der Auftraggeber den fälligen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung zu verlangen.

4. Wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels zahlt, schuldet er wegen des Zahlungsverzugs auf den von ihm geschuldeten Betrag ab dem Rechnungsdatum die gesetzlichen Handelszinsen oder gegebenenfalls die gesetzlichen Zinsen auf diesen Betrag.
5. Bei Zahlungsverzug im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels ist der Kunde verpflichtet, neben dem geschuldeten Betrag und den darauf aufgelaufenen Zinsen die außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten, einschließlich der Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, in voller Höhe zu zahlen.

Artikel 6 Lieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart, findet die Lieferung an dem Ort statt, an dem der Auftraggeber seinen Betrieb führt.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Lieferung der vom Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zu liefernden Sachen vollständig mitzuwirken.
3. Der Auftragnehmer ist nicht für die Lagerung der zu liefernden Güter verantwortlich, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Wenn eine Lagerung stattfindet, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
4. Eine vom Auftragnehmer angegebene Lieferfrist ist nur ein Anhaltspunkt, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Während der Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, alles zu tun, was vernünftigerweise notwendig oder wünschenswert ist, um eine rechtzeitige Lieferung durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Sachen, bis der Auftraggeber alle sich aus dem betreffenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt hat.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Sachen zugunsten Dritter zu veräußern, zu verpfänden oder ein Sicherungsrecht daran zu bestellen.
3. Der Auftraggeber muss die Sachen, die im Eigentum des Auftragnehmers stehen, im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs verwenden.

Artikel 8 Höhere Gewalt

1. Versäumnisse des Auftragnehmers bei der Erfüllung des Vertrages können ihm nicht angelastet werden, wenn sie weder auf sein Verschulden zurückzuführen sind, noch ihm aufgrund des Gesetzes, des Vertrages oder der allgemein anerkannten Praxis angelastet werden können.
2. Während der höheren Gewalt werden die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers ausgesetzt. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als zwei Monate, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht besteht.

3. Hat der Auftragnehmer bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so ist er berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte Teil oder der lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer ist nicht haftbar für:
 - a. Fehler in dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Material;
 - b. Mängel bei der Erfüllung des Vertrages, wenn sie die direkte oder indirekte Folge des Verhaltens des Auftraggebers sind;
 - c. Fehler oder Probleme, die nach der Ausführung des Vertrages durch das Verhalten und/oder den Einsatz von Dritten entstehen;
2. Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber ist auf einen Betrag begrenzt, der nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum vereinbarten Preis steht.
3. Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für Schaden in Form von Betriebsschaden, Folgeschaden oder vermindertem Firmenwert im Betrieb oder Beruf des Auftraggebers.
4. Wenn der Auftragnehmer von einem Dritten für einen Schaden haftbar gemacht wird, für den er aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftbar ist, wird der Auftraggeber ihn diesbezüglich vollständig entschädigen und dem Auftragnehmer alles erstatten, was er dem Dritten zu zahlen hat.

Artikel 10 Beanstandungen

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, nach der Lieferung zu prüfen, ob der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat, und ist ferner verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er das Gegenteil feststellt. Der Auftraggeber hat diese Prüfung vorzunehmen und den Auftragnehmer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung davon in Kenntnis zu setzen.
2. Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien den Vertrag erfüllt haben, wenn der Auftraggeber die Prüfung oder die Mitteilung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels nicht rechtzeitig vorgenommen hat.
3. Der Auftragnehmer hat immer das Recht, eine frühere mangelhafte Leistung durch eine neue einwandfreie Leistung zu ersetzen, es sei denn, der Mangel kann nicht behoben werden.
4. Die Einreichung von Reklamationen setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus.
5. Das Recht auf Reklamation erlischt ein Jahr nach Beendigung des Vertrags.

Artikel 11 Urheberrechte usw.

1. Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer, dass die Ausführung des Vertrages und insbesondere die Vervielfältigung oder Veröffentlichung der vom Auftraggeber erhaltenen Sachen wie Kopien, Schriftsätze, Modelle, Zeichnungen, fotografische Aufnahmen, Lithografien, Filme, Datenträger, Computersoftware, Dateien usw. keine Rechte verletzen, die Dritte aufgrund des Urheberrechtsgesetzes von 1912 oder anderer nationaler, supranationaler oder internationaler Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts oder der geistigen Eigentumsrechte geltend machen können.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer gerichtlich und außergerichtlich von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften geltend machen können.
3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Auftragnehmer immer derjenige, dem das Urheberrecht an den von ihm in Erfüllung des Vertrages geschaffenen Werken zusteht.

Artikel 12 Auflösung und Aussetzung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - Der Auftraggeber die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - Der Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages von Umständen erfährt, die die Befürchtung begründen, dass der Auftraggeber die Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - Bei Abschluss des Vertrags wurde der Auftraggeber aufgefordert, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu leisten, und diese Sicherheit wird nicht geleistet oder ist unzureichend.
2. Im Falle eines (beantragten) Zahlungsaufschubs oder eines Konkurses, einer Pfändung, einer Umschuldung oder eines anderen Umstands, aufgrund dessen der Auftraggeber nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann, steht es dem Auftragnehmer frei, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind in diesem Fall sofort fällig.
3. Wenn der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise kündigt, werden die bereits ausgeführten Arbeiten und die dafür bestellten oder vorbereiteten Materialien dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
4. Ist die Annullierung dem Auftraggeber zuzuschreiben, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich der Kosten, die ihm dadurch direkt und indirekt entstanden sind.

Artikel 13 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Jeder Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegt dem niederländischen Recht.
2. Streitigkeiten werden durch das zuständige Gericht in den Niederlanden entschieden.
3. Die Parteien können schriftlich eine andere Form der Streitbeilegung, wie z. B. ein Schiedsverfahren oder eine Mediation, vereinbaren.